

## **Satzung der Wasserwehr der Stadt Barby**

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 248), und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Barby mit Beschluss vom 02.09.2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Barby richtet eine Wasserwehr ein.  
Die Ortswasserwehren  
Barby (Elbe)  
Breiténhagen  
Glinde  
Groß Rosenberg  
Lödderitz  
Pömmelte  
Tornitz  
sind Bestandteile der Wasserwehr der Stadt Barby.
- (2) Die Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Barby nach § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichten des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

### **§ 2**

#### **Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehren**

- (1) Die Stadt Barby trifft zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung,

genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut,
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/ Dämme, Ufermauern, Siele/ Schöpfwerke, Wehre u. dgl.),
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/ Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.),

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren,
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen, Aufkadung und Verstärkung,
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.),
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude,
- e) bei der Sicherung von Brücken,
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in den Lagerorten der Stadt Barby.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Barby entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
  - 1. den Versammlungsort,
  - 2. den von der vom Bürgermeister bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
  - 3. die Art der Alarmierung

4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
7. die Ablösung und Versorgung,
8. die Nachrichtenübermittlung:

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

(5) Der Stadt Barby obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr des jeweiligen Ortsteiles leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörden Folge zu leisten.

### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr weiterhin auswählen:
  1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger
  2. Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- (2) Die nach Abs. 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten,

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

(4) Für die Leitung der Wasserwehren bestellt der Bürgermeister einen Stadtwasserwehrleiter und Ortswasserwehrleiter mit jeweils einem Stellvertreter. Die Leitung einer Ortsteilwasserwehr schließt die Ausübung der Funktion als Stadtwasserwehrleiter nicht aus.

## **§ 5**

### **Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall**

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind bei der Stadt Barby zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Stadt Barby zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes von 10,00 EUR ersetzt.  
Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
  2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar über 1987 (BGBl. I S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Stadt Barby.

## § 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barby, den 13.09.2010

  
Jens Strube,  
Bürgermeister

